

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit Änderung einer Biogasanlage in Hilter, Az. 1675-26

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), geprüft.

Aktenzeichen:	11-hil-01675-26	
Baugrundstück:	49176 Hilter a.T.W., Freedenweg 35	
Gemarkung:	Natrup-Hilter	Natrup-Hilter
Flur:	1	1
Flurstück(e):	71/3	98/5

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Anpassung Geruchs- und Schallimmissionen, Austausch Oxykat, Rückbau Gärresttrocknung, Änderung genehmigte Halle, Neubau eines überdachten Kastensilos, Errichtung eines Separators und eines Feldrandcontainers; Erweiterung der Einfriedung der Anlage, Neubau einer Fahrzeugwaage

Die Antragstellerin plant die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage (Anpassung von Geruchs- und Schallimmissionen, Austausch des Oxykats, Rückbau der Gärresttrocknung, Änderung der genehmigten Halle, Neubau eines überdachten Kastensilos, Errichtung eines Separators und eines Feldrandcontainers, Erweiterung der Einfriedung der Anlage und Neubau einer Fahrzeugwaage) in Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstücke 71/3 und 98/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 bzw. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet Nr. 331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ befinden sich nördlich des Bauvorhabens. Da keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen wird, entstehen keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da zwischen dem vorhandenen Baudenkmal und dem Bauvorhaben keine störenden Sichtbeziehungen bestehen und die Baudenkmaleigenschaft des Baudenkmals nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.07.2026
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Pforte